

Biologische Strahlenforschung in U. S. A.

Bei der Zusammenkunft der Abteilung für Biologie und Ackerbau der National Research Council im April 1928 wurde beschlossen, einen Fonds zur Unterstützung der Studien über die Wirkung von Strahlen auf Organismen zu bilden. Dieser Vorschlag wurde von dem Vorstand der Abteilung gefördert, und das sofort berufene General-Komitee teilt in der „Science“ vom 4. Januar 1929 mit, daß bisher zwei Stiftungen von je 12500 Dollar vom Commonwealth Fund und von dem General Education Board für diese Zwecke bewilligt wurden. Diese Stiftungen werden jährlich wiederholt für die Dauer von 5 Jahren, wenn befriedigende Fortschritte bei diesen Forschungen zu verzeichnen sind. Weitere Geldmittel liefen von einigen Fabrikanten für Röntgenapparate und Quarzlampen in Höhe von etwa 40000 Dollar.

Aus diesem Fonds können Forscher, welche über die Wirkung kurzwelliger Strahlen auf Organismen arbeiten, Unterstützung erhalten. Die Hauptbedingungen, unter denen Geldmittel oder Apparaturen zur Verfügung gestellt werden, sind folgende:

1. Um berücksichtigt zu werden, muß ein Forscher, entweder in Form veröffentlichter Arbeiten oder anderweitig nachweisen, daß er an einem Problem dieser Art arbeitet oder besonders geeignet ist, derartige Untersuchungen vorzunehmen. Er muß dem Komitee ferner die Sicherheit bieten, daß sein Institut für allgemein wichtige Apparaturen ihm weitgehende Unterstützung zuteil werden läßt und ihm die notwendige Ausrüstung zur Verfügung stellt mit Ausnahme der Spezialapparate für seine Arbeit.

2. Einzelheiten, für die Unterstützungen gewährt werden, sind folgende:

a) Gehälter für Assistenten, Techniker, tech-

nische Assistenten u. a., die mit der Durchführung der Arbeiten betraut werden.

b) Kauf von Material, Instrumenten, Ausrüstungen usw., die in einem für allgemeine Zwecke eingerichteten Laboratorium nicht vorhanden sind.

c) Jede weitere Unterstützung, die eine Spezialarbeit verlangt, mit Ausnahme des Gehaltes für den Forscher. Unter diesem Gesichtspunkt kann jedoch ein begrenzter Betrag für die Arbeitsunkosten des Forschers bewilligt werden.

d) Das Gehalt des Forschers ist voll von seinem Institut zu zahlen, das somit seinerseits sowohl durch die Zeit, die dem Forscher für seine Untersuchungen erlaubt ist, als auch durch die allgemeinen Erleichterungen eines gut eingerichteten Laboratoriums zur Förderung dieser Arbeiten beiträgt. In einigen Fällen kann jedoch in dem nur zur Hälfte bezahlten Freijahr ein Ausgleich bis zur Höhe des normalen Gehaltes gewährt werden, der jedoch 2500 Dollar in einem Jahre nicht überschreiten darf.

Das General Committee on Radiation hofft durch diese Maßnahmen Untersuchungen in kleineren Instituten und Bezirken anzuregen und auch in den größten und gut eingerichteten Universitäten und Instituten derartige Arbeiten zu fördern.

Röntgen- und Radiumstrahlen als mutationsauslösende Faktoren werden in der Pflanzenzüchtung zur Herstellung neuer Rassen von größter Bedeutung sein. Die Maßnahmen amerikanischer Forscher zur Förderung der Untersuchungen über biologische Strahlenwirkung weisen erneut auf die Notwendigkeit derartiger Arbeiten und auf den Vorsprung hin, den die amerikanischen Biologen auf diesem Gebiete haben. H. St.

Das **Saatzuchtgut Hasenberg der ostpreussischen Landwirtschaftskammer** hat aus dem Reingewinn der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt 100 000 M. geschenkt bekommen. Diese Verwendung öffentlicher Gelder für ein halbamtliches Unternehmen muß grundsätzlich beanstandet werden, zumal die Saatzuchtwirtschaft der ostpreussischen Landwirtschaftskammer vermittels der von der Kammer gegründeten und in ihrem Dienstgebäude untergebrachten Handelsgesellschaften „Nordost“ und „Außenost“ in zunehmendem Maße und unter Inanspruchnahme aller dienstlichen Beziehungen und Machtmittel darauf bedacht ist, den privaten

Pflanzenzüchtern Konkurrenz zu machen. Die Frage „Förderung der Betriebe der öffentlichen Hand zum Schaden der Privatwirtschaft“ wird also durch das Geschenk der Rentenbank zu einer brennenden.

Man begründet die Zuwendung damit, daß Ostpreußens Landwirtschaft ein Ding für sich sei und ostpreussische Züchtungen mit entsprechender Winterfestigkeit, Härte und Vegetationskurze brauche. Diesen Züchtungsaufgaben sei kein ostpreussischer Privatbetrieb gewachsen und die aus dem übrigen Reich kommenden Sorten seien nicht geeignet. Litauen, Lettland, Estland, Finnland